

Gemeinsame Stellungnahme

zur Konsultation der Bundesnetzagentur zum

Hinweis zum Messen und Schätzen bei
EEG-Umlagepflichten (Konsultationsfassung)

vom 9. Juli 2019

Berlin, 30. September 2019



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Stellungnahme	3
Detailkapitel: Messen und Schätzen für Biomasseanlagen	5
Zu 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage	5
Zu 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter	5
Zu 3: Messen von Strommengen.....	6
Zu 4: Schätzen von Strommengen	6
Zu 5: Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in Eigenverbrauchskonstellationen.....	7
Detailkapitel: Messen und Schätzen für Windenergie an Land	7
Zu 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage	7
Zu 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter	10
Zu 3: Messen von Strommengen.....	12
Zu 4: Schätzen von Strommengen	13
Detailkapitel: Messen und Schätzen für Photovoltaik	15
Zu 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage	15
Zu 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter	15

Zusammenfassung der Stellungnahme

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) möchte gemeinsam mit den Spartenverbänden Bundesverband Windenergie e.V., Bundesverband Solarwirtschaft e.V. und dem Fachverband Biogas e.V. zum *Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten* Stellung nehmen. Wir bedanken uns dafür, dass die Bundesnetzagentur mit dem Hinweis eine Orientierungshilfe für das vielschichtige Thema erarbeiten und den Hinweis konsultiert. Trotzdem möchten die Verbände darauf hinweisen, dass der Hinweis die Probleme der Praxis nicht lösen wird. Es braucht vor allem klare gesetzliche Regelungen. Der Gesetzgeber bleibt daher aufgefordert, hier tätig zu werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich auch bei Erneuerbare Energien-Anlagen erhebliche Klarstellungsbedarfe ergeben. Hierzu besteht im Hinweispapier noch erheblicher Ergänzungsbedarf. Aufgrund der unterschiedlichen Anlagenkonstellationen und -größen verschiedener Erneuerbarer Energie Erzeugungsanlagen werden diese Aspekte in Detailkapitel zu den Technologien Biomasse, Windkraft an Land und Photovoltaik behandelt.

Auf übergeordneter Ebene wollen wir anmerken:

- Das Hinweispapier ist grundsätzlich dazu geeignet Verunsicherung und Anwendungsfragen zum Themenkomplex Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten zu adressieren. Hinsichtlich Erzeugungsanlagen besteht jedoch erheblicher Ergänzungsbedarf.
- Der Weg über Hinweispapiere liefert zwar Hilfestellung für die Anwender, führt aber nicht zu Rechtssicherheit. Notwendig sind deshalb Nachbesserungen und insbesondere Vereinfachungen im Gesetzestext.
- Es fehlen Regelungen zu einem sinnvollen Umgang mit der Vergangenheit, die aber notwendig sind, nicht nur um Insolvenzen zu vermeiden, sondern auch um die Eigeninitiative von Unternehmen zur aktiven Gestaltung der Energiewende nicht zu bestrafen. Wir empfehlen daher das Gestaltungsprinzip: Rechtssicherheit für die Zukunft geben, Rechtshilfe für die Vergangenheit schaffen.
- Die Lesbarkeit des Hinweispapiers kann weiter verbessert werden, damit auch technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen die Hinweise verstehen und anwenden können.

Bezüglich der Detailfragen für Erneuerbare Energien-Anlagen möchten wir für die einzelnen Technologien jeweils die maßgeblichen Punkte auflisten:

Biomasse/Biogas:

- Es ist auf Biomasseanlagen üblich, dass Stromverbräuche von zeitweise tätigen Handwerkern nicht gesondert abgerechnet werden. Die Stromverbräuche solcher Tätigkeiten sind unabhängig vom Gerätetyp auch infolge der kurzfristig ausgeübten Tätigkeit stets als geringfügig, da unter 3.500 kWh befindlich, zu qualifizieren.

Windenergie an Land:

Die in dem Hinweis entwickelten Kriterien sind nicht sinnvoll auf die Windenergiebranche übertragbar. Wir regen daher an, dass in dem aktuell zur Konsultation gestellten Hinweis eine Klarstellung aufgenommen wird, dass er die Fälle im Windpark nicht betrifft. In einem weiteren Schritt ist es wünschenswert, dass die BNetzA einen Leitfaden speziell für die Fälle der EEG-Umlagepflicht in einem Windpark zur Konsultation stellt. Insbesondere die folgenden Punkte sind kritisch:

- Viele Vorschläge der BNetzA haben hohe und gerade in Weiterleitungsfällen unnötige bürokratische Folgen. Der Hinweis sollte auf die Vereinfachung der Abrechnungen abzielen (ohne dass hierbei dem EEG-Umlagesystem geschadet wird). In Weiterleitungsfällen sollte keine Bürokratisierung stattfinden. Die Meldung und Zahlung der EEG-Umlage durch den Weiterverteiler soll konkludent auch als Meldung und Zahlung für den Anlagenbetreiber als Letztverbraucher gelten.

- Angesichts der Messkosten im Verhältnis zu den umlagebelasteten Strommengen hinter dem Netzverknüpfungspunkt ist bei Windparks die Schätzmöglichkeit in den meisten Konstellationen nach unserem Dafürhalten zu bejahen.
- Aufgrund der Schwierigkeiten einer sachgerechten Schätzung (auch hier ist der Aufwand unverhältnismäßig hoch – ähnlich wie im er Stromsteuerrecht) scheint aus unserer Sicht eine Pauschalösung in Anlehnung an die StromStV als praktikable Lösung.

Photovoltaik:

Photovoltaik-Kraftwerke

- Hier sind im Grundsatz die gleichen Aspekte wie bei Windparks zu benennen.
- Darüber hinaus sind klare Definitionen von Kraftwerkseigenverbrauch und sinnvolle Regelungen zur Schätzung nötig. Die Messung oder auch Schätzung von Strom, der zwischen einzelnen Strängen fließt, ist abwegig. Dies klarzustellen ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Weitere Photovoltaikanlagen (Dachflächen, Kleinanlagen, Mieterstrom, ...):

- Messtechnischer und bürokratischer Aufwand darf den Ausbau der Photovoltaik und die aktive Partizipation der Bürger an der Energiewende nicht verhindern oder die Kostenunverhältnismäßig erhöhen. Gerade für Kleinanlagen sind einfache Lösungen nötig.
- Prosumer-Konzepte mit Eigenversorgung müssen befördert werden. Der Hinweis zum Messen und Schätzen von EEG-Umlagepflichten muss daher auch im Kontext dieser Konzepte gedacht werden und sollte dazu eine einfache und praxisgerechte Handlungshilfe bieten.

Detailkapitel: Messen und Schätzen für Biomasseanlagen

Zu 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage

Kapitel 1 des vorliegenden Hinweises enthält für den gesamten Hinweis 2019/2 diverse Begriffsbestimmungen. Diese finden sich an unterschiedlichen Stellen, insbesondere:

- auf Seite 8 der Begriff der „privilegierten Strommenge“,
- auf Seite 9 „Drittverbräuche“ und „weiterverteilter Strom“ sowie „Weiterlieferung“,
- auf Seite 21 „umlageerhöhende Zurechnung“.

Zu der besseren Handhabung und zum besseren Verständnis des Hinweises wird angeregt, diese Begriffsbestimmungen zusätzlich an einer Stelle zusammenzufassen (z.B. „0. Begriffsbestimmungen“ oder „6. Begriffsbestimmungen“).

Zu 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Bezüglich der Kapitel 2.2.3 bis 2.2.6 muss – entsprechend dem gesetzgeberischen Willen – unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass Handwerksleistungen auf dem Betriebsgelände grundsätzlich einen Bagatellsachverhalt darstellen, insbesondere dann, wenn es sich um Handwerkerleistungen im geringen Umfang und von kurzer Dauer handelt. Der Gesetzgeber nimmt allenfalls bei Großbaustellen auf dem Firmengelände keine geringfügigen Stromverbräuche an, wobei es letztlich auch dann auf die Umstände des Einzelfalls ankommt und dabei die Größe eines Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich möchte der Gesetzgeber, dass Stromverbräuche von Gästen, Passagieren, externen auf Werkvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten oder Handwerkern als Bagatellsachverhalte eingestuft werden (BT-Drs. 19/5523, S. 83).

Hinsichtlich des Beispiels 10 (Kapitel 2.2.4) ist die Messung und Abrechnung der Stromkosten für den Einsatz von Bautrocknern nur in den Fällen üblich, in denen ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Ist dagegen ein solcher Versicherungsschutz nicht vorhanden oder ist er – wie in hochwassergefährdeten Regionen – nicht zu erhalten, fehlt es an der im Hinweis angenommenen Üblichkeit.

Wir bitten um eine Ergänzung, dass von einer „Üblichkeit“ nur dann ausgegangen werden kann, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Ferner bitten wir um eine Klarstellung, dass von zeitweise tätigen Handwerkern erbrachte Bautrocknungsleistungen einen Bagatellverbrauch darstellen – insbesondere, wenn der Strombedarf unter den 3.500 kWh/a liegt.

Entsprechend der obigen Ausführungen regen wir an, den Punkt „Bautrockner“ in Kapitel 2.2.5 ersatzlos zu streichen bzw. zumindest im Sinne der obigen Ausführungen zu konkretisieren.

Bei Biogasanlagen ist es üblich, dass Handwerker die Behälter in regelmäßigen Abständen auch unter Zuhilfenahme von Dampfreinigern reinigen oder andere Handwerksleistungen vorgenommen werden. Die Aufzählung unter „2.2.5 Typisierende Beispiele von Verbrauchsgeräten mit geringfügigem Verbrauch“ suggeriert, dass die vom Handwerker genutzten Tisch-Kreissägen, Industriesauger oder Dampfreiniger auch dann nicht als geringfügig eingestuft werden können, wenn es sich um eine innerhalb weniger Tage erbrachte Handwerkerleistung handelt. Dies widerspräche allerdings den Ausführungen im Hinweis in Kapitel 2.2.3.

Wir bitten bereits im Rahmen dieser Aufzählung um die Klarstellung, dass solche Verbrauchsgeräte auch dann als geringfügig einzustufen sind, wenn es sich um Handwerkerleistungen handelt. Dazu könnte bei den Punkten „Gewerbliche und industrielle Maschinen und Geräte (z.B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen)“ und „Industriestaubsauger und Reinigungsgeräte wie Dampfreiniger etc. z.B. in der Lebensmittelindustrie“ ergänzt werden: „sofern es sich nicht um einen Stromverbrauch von zeitweise tätigen Handwerkern handelt“.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, was unter einem Industriestaubsauger zu verstehen ist. Verstanden im allgemeinen Sprachgebrauch sind solche Sauger in jedem Baumarkt zu erwerben. Die Suchanfrage auf der Internetseite eines bundesweit agierenden Baumarktes ergab unter dem Stichwort „Industriestaubsauger“ 125 Treffer. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, ob solche handelsüblichen und auch in vielen Privathaushalten eingesetzten Industriestaubsauger gemeint sind und wenn ja, inwiefern sich diese in ihrem Verbrauchsverhalten gegenüber Haushaltsstaubsaugern unterscheiden. Denn auch wenn Haushaltsstaubsauger seit September 2017 nur noch mit max. 900 Watt verkauft werden dürfen, konnten in dem Zeitraum davor – nämlich von September 2014 an – noch Haushaltsstaubsauger verkauft werden, deren Wattleistung bei maximal 1.600 Watt liegt (EU-Verordnung Nr. 666/2013). Davon unterscheiden sich Industriesauger aus dem Baumarkt nicht. Deren Leistung liegt mit 1.000 bis 1.500 Watt sogar niedriger als die Leistung zwischen September 2014 und August 2017 verfügbarer Haushaltsstaubsauger (bis zu 1.600 Watt), die nach wie vor in Betrieb sind.

Wir bitten auch hier um eine entsprechende Klarstellung. Denkbar wäre zur Unterscheidung die Angabe einer typischen Leistungsangabe und der Hinweis, dass sich im Einzelfall Abweichungen ergeben können, v.a. bei von zeitweise tätigen Handwerkern genutzten Geräten.

Zu 3: Messen von Strommengen

Unter 3.1 wird dargelegt: „Soweit nach dem Mess- und Eichrecht (z.B. nach § 35 MessEG) im konkreten Einzelfall die Verwendung einer ungeeichten Messeinrichtung auch für die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber zulässig sein sollte, handelt es sich um eine „mess- und eichrechtskonforme“ Messeinrichtung im Sinne von § 62b Abs. 1 EEG.“

Der Anwendungsbereich von § 35 MessEG ist nach unserem Dafürhalten praxisuntauglich und bürdet dem Anwender unverhältnismäßig hohe Kosten und administrativen Aufwand auf. Wir sehen hier erheblichen Änderungsbedarf. Daher regen wir an, die exemplarische Aufzählung um praxisrelevantere Beispiele zu ergänzen.

Zudem bitten wir in diesem Zusammenhang um die Ergänzung, dass in den Fällen, in denen ungeeignete Messeinrichtungen verwendet werden dürfen, die so ermittelten Messwerte **nicht** – und damit gerade anders als in 4.1.5 ausgeführt – mit einem angemessenen Sicherheitszuschlag zu versehen sind.

Zu 4: Schätzen von Strommengen

Es ist zu begrüßen, dass auch Messwerte aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen berücksichtigt werden können. Die Antwort auf die unter 4.1.5 aufgeworfene Frage, wie vorhandene Messwerte aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu berücksichtigen sind, bleibt allerdings vage: Die vorhandenen Messwerte müssten mit einem angemessenen Sicherheitszuschlag versehen werden. Eine konkrete Angabe zur Angemessenheit fehlt allerdings. Die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs trägt – entgegen des erklärten Ziels dieses Hinweises – nicht dazu bei, eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Wir bitten daher um eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“. Dabei halten für Biogasanlagen wir einen Sicherheitszuschlag in Höhe von maximal 2% für angemessen.

Darüber hinaus bitten wir, – wie bereits im Rahmen von 3.1 angemerkt – um die Klarstellung, dass es eines angemessenen Sicherheitszuschlags nur dann bedarf, wenn die ungeeichten Messeinrichtungen geeichten Messeinrichtungen nicht gleichgestellt sind. So bedarf es beispielsweise nach § 35 MessEG keines angemessenen Sicherheitszuschlags für ungeeichten Messeinrichtungen, da in diesen Fällen auch ungeeichte Messeinrichtungen eine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung im Sinne von § 62b Abs. 1 EEG darstellen.

Zu 5: Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in Eigenverbrauchskonstellationen

In Bezug auf die im 5. Kapitel dargestellten Beispiele geben wir zu bedenken, dass Additionen und Subtraktionen im Mess- und Eichrecht nicht zulässig sind.

Detailkapitel: Messen und Schätzen für Windenergie an Land

Zu 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage

Wir schließen uns den Ausführungen des Fachverbandes Biogas e.V. zu dem Klarstellungsbedarf der Begrifflichkeiten in Kapitel 1 vollumfänglich an.

Zu Ziffer 1.4 - Wer schuldet die EEG-Umlage und wem sind Strommengen zuzuordnen?

Schwerpunkt des Hinweispapiers ist die Abgrenzung von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage, wenn unterschiedliche EEG-Umlagesätze abzurechnen sind oder aber unterschiedliche Personen die EEG-Umlage schulden. Aufgrund der Tatsache, dass die Grundregeln der Zuordnung von Strommengen zu Letztverbrauchern und Lieferanten durch die Neuregelungen zum Messen und Schätzen nicht geändert wurden und das Gleiche für die Fragen gilt, wer für welche Strommengen die EEG-Umlage in welcher Höhe zu zahlen und die entsprechenden Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, muss sich zunächst die Frage gestellt werden, ob dieses Thema bei Windparks überhaupt zum Tragen kommt.

Im Laufe der Fortentwicklung des EEG sind die Regelungen zur EEG-Umlage immer differenzierter und komplexer geworden. Es gibt nur wenige Ausnahmetatbestände, die eine Befreiung ermöglichen. Dies führt auch dazu, dass die EEG-Umlagepflicht nicht an die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes angeknüpft ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage gilt demnach auch, wenn Strom innerhalb eines Windparks erzeugt und ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes dort direkt wieder verbraucht wird. Hier spricht man von sogenannter Querlieferung unter den Windenergieanlagen.

Eine der engen Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht ist der Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017. Unter Kraftwerkseigenverbrauch wird der Stromverbrauch verstanden, der erforderlich ist, um die Produktion von Strom zu ermöglichen bzw. die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten. Der Kraftwerkseigenverbrauch setzt eine Personenidentität zwischen dem Erzeuger und dem Letztverbraucher des Stroms voraus sowie den Verbrauch des Stroms in der Stromerzeugungsanlage. Dies ist jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Daher werden die zwischen den Windenergieanlagen gelieferten Strommengen bereits nichts mehr als Kraftwerkseigenversorgung eingeordnet (sofern man hier von einer Lieferung ausgeht, vgl. unten). Bei Bestandsanlagen kann aber lediglich eine Befreiung von der EEG-Umlage über die Eigenversorgung erfolgen.

Kompliziert wird es jedoch bei Konstellationen, bei denen mehrere Windenergieanlagen von unterschiedlichen Betreibergesellschaften betrieben werden und sich dabei einen Netzverknüpfungspunkt teilen. In diesen Windparks erfolgt in bestimmten Situationen ein Stromfluss zwischen den verschiedenen Windenergieanlagen unterschiedlicher Betreiber.

Aus unserer Sicht sprechen gute Argumente dafür, dass es sich bei den Querlieferungen innerhalb eines Windparks nicht um die vom Gesetzgeber intendierte typische Form der EEG-Umlage-belasteten Stromlieferung handelt. Das Geschäftsmodell der Betreibergesellschaften von Windenergieanlagen besteht nämlich gerade nicht in der Stromlieferung an andere Betreibergesellschaften innerhalb des Windparks. Windenergieanlagen werden nicht deshalb in räumlicher Nähe zueinander gebaut, weil sie sich dadurch gegenseitig mit Strom beliefern können, sondern um Synergieeffekte bei der Nutzung einer gemeinsamen Windparkinfrastruktur, zu der neben der elektrischen Windparkanbindung auch die gemeinsame Nutzung von Wegen gehört, zu ermöglichen. Darüber hinaus geben die Windeignungsgebiete der Regionalplanung die Grenzen, in denen Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, vor. Innerhalb dieser Grenzen sind die Windenergieanlagen „eingepfercht“. Demnach handelt es sich bei der

Querlieferung aufgrund der durch die Parkverkabelung verursachten physikalischen Gegebenheiten hinter dem Netzverknüpfungspunkt nur um ein nicht zu vermeidendes Nebenprodukt.

Gemäß dem Hinweis kommt es für die EEG-Umlagepflichten insbesondere darauf an, welche Strommengen von welchem Lieferanten („Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ – EltVU) geliefert werden.

Der Begriff der Stromlieferung zielt jedoch auf eine kommerzielle Verwertung ab (vgl. § 3 Ziffer 20 EEG). Eine Lieferung von Strom im Sinne des EEG ist nach der Rechtsprechung die Handlung, die erforderlich ist, um Pflichten eines Stromlieferungsvertrages zu erfüllen. Zwischen den verschiedenen Betreibergesellschaften, die sich innerhalb eines Windparks mit Strom versorgen, mangelt es regelmäßig an einer schuldrechtlichen Vereinbarung bezüglich dieser Stromlieferung. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass die Betreibergesellschaften sich nicht gegenseitig in Regress nehmen können, wenn eine Betreibergesellschaft (z.B. aufgrund eines technischen Defekts) die anderen Betreibergesellschaften nicht mehr mit Strom versorgt. Wer Elektrizität lediglich verschenkt und nicht entgeltlich verwertet, wird bereits umgangssprachlich nicht als Lieferant tätig (vgl. Salje, EEG 2017, § 60 Rn. 15). Im Rahmen der Querlieferung schenken sich die Betreibergesellschaften gegenseitig den Strom. Bei der Auslegung des Begriffs „Stromlieferung“ primär auf die Komponente des Warentransportes abzustellen, greift nach unserer Ansicht zu kurz. Es erfolgt in der Regel weder eine messtechnische Erfassung, noch eine kaufmännische Abrechnung der Strommengen, die im Rahmen der Querlieferung ausgetauscht werden. Auch das spricht gegen eine klassische Lieferbeziehung zwischen den Betreibergesellschaften innerhalb des Windparks. Folgt man der Argumentation, dass es mangels einer Gewinnerzielungsabsicht bereits an einer Lieferbeziehung der Betreibergesellschaften fehlt, ist eine weitere Auseinandersetzung mit der Vornahme einer Schätzung gemäß § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 entbehrlich.

Sollte jedoch die Ansicht vertreten werden, dass bei Querlieferungen im Windpark die EEG-Umlagepflicht entsteht, so müsste hierauf in dem Hinweispapier unbedingt noch näher eingegangen werden. **In der zuvor beschriebenen Windparkkonstellation ist eine Abgrenzung, welche Strommengen von welchem Lieferanten geliefert werden, physikalisch nicht möglich.** Durch eine Messeinrichtung in den einzelnen Windenergieanlagen kann zwar der bezogene Strom erfasst werden, es ist jedoch nicht darstellbar, von welcher Windenergieanlage der verbrauchte Strom produziert wird. Demnach kann auch der Lieferant nicht ermittelt werden. Unabhängig davon stößt man noch auf ein weiteres Problem: Die Messeinrichtungen in den Windenergieanlagen können nicht darstellen, ob der verbrauchte Strom im Windpark produziert oder aus dem öffentlichen Stromnetz, und demnach bereits EEG-Umlage-behaftet, bezogen wurde. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, dass hier die gleiche Strommenge ggf. sogar doppelt mit der EEG-Umlage belastet wird.

Eine vollständig messtechnische Erfassung der geschuldeten EEG-Umlagemenge ist demnach nicht möglich. Es müsste ein geeignetes Messkonzept erarbeitet werden, welches eine (theoretische) Abgrenzung möglich machen würde. Es kann nach unserer Ansicht aber auch nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, hier neue Geschäftsmodelle für die Anbieter von Messdienstleistungen zur Erfassung der Stromquerflüsse innerhalb eines Windparknetzes ins Leben zu rufen.

Zu Ziff. 1.5 - Kann die Abgrenzung durch eine Vermeidung von Teilmengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen entfallen?

Zu 5.1.1 – Vereinfachung 1: Zurechnung von geringfügigen Drittverbräuchen

Nach unserer Ansicht handelt es sich bei Querlieferungen in Windparks um verhältnismäßig geringe Strommengen (Bagatellmengen). Insofern scheint hier die Vereinfachungsform Ziffer 1.5.1 grundsätzlich anwendbar. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung in dem Hinweis für den Rechtsanwender sehr hilfreich.

Zu Ziff. 1.5.2 - Vereinfachung 2: Volleinspeisung dezentraler Stromerzeugung

Der im Hinweis enthaltene Vorschlag, die Verpflichtung zur Ermittlung der EEG-Umlage zu „vereinfachen“, indem eine kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung gewählt wird, also Volleinspeisung des erzeugten Stroms bei gleichzeitiger Abrechnung des gesamten verbrauchten Stroms als aus dem Netz bezogen, oder durch Einbau bilanzierungsrelevante Unterzähler (mit gleichem Ergebnis), ist wirtschaftlich unsinnig und jedenfalls für Windparks praktisch kaum umsetzbar. Windparks werden nach unserer Wahrnehmung weit überwiegend, wenn nicht ausschließlich nach § 24 Abs. 3 EEG 2017 über gemeinsame Messeinrichtungen abgerechnet. Die „Vereinfachung“ bestünde nach dem Hinweis dann darin, bei jedem Windpark für jede Windkraftanlage eine zusätzliche geeichte ¼-h Messung einzubauen und für jede Messung eine zusätzliche Abrechnung zu generieren, die dann von den Betreibern des Windparks für die regelmäßig bestehenden Pool-Vereinbarungen wieder zusammengerechnet und neu verteilt werden. Das ist keine Vereinfachung und aufgrund der verhältnismäßig geringen Strommengen, um die es hier bei Windparks geht vollkommen unangemessen.

Zu 1.5.3 – Vereinfachung 3: Deckung von Drittverbräuchen am Markt

Auch diese Variante kann in Windparks mit mehreren Windenergieanlagen nicht genutzt werden, da nur für den Übergabepunkt zum öffentlichen Stromnetz ein Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen werden kann. Für die Zuordnung der Stromverbräuche jeder einzelnen Anlage zu einem individuellen Stromliefervertrag wäre es notwendig, dass jede Anlage über einen eigenen Netzverknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden wird. Dies ist jedoch in den meisten Fällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich untragbar.

Zu Ziff. 1.6. - Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld:

Der Hinweis befasst sich unter Ziff. 1.6 auf insgesamt acht Seiten ausschließlich mit der Stromlieferung aus dem öffentlichen Netz sowie der Frage, wie bei Weiterverteilungsfällen die EEG-Umlage abzurechnen ist.

Nach diesseitigem Dafürhalten bereiten diese Sachverhalte in der Praxis regelmäßig keine Probleme:

In der Praxis (bei Pooling-Windparks¹) ist häufig die Übung anzutreffen, dass eine Infrastrukturgesellschaft den Stromliefervertrag „hält“, die Lieferung inklusive EEG-Umlage begleicht und im Innenverhältnis der angeschlossenen Anlagenbetreiber dann eine Weiterberechnung der Stromkosten nach intern vereinbarten Schlüsseln erfolgt. Hinter der Messlokation „Bezug“ wird in diesem vielfach anzutreffenden Beispiel auch nur eine Marktlokation „Verbrauch“ registriert sein. Aller aus dem Netz bezogener Strom wird an einem Zähler erfasst. Dass dabei die Infrastrukturgesellschaft mitteilt, dass sie teils auf eigene und teils auf fremde (Anlagenbetreiber) Schuld leistet, ist eine für das EEG-Umlagesystem irrelevante Information. Entscheidend ist, dass auf den gesamten entnommenen Strom die Umlage erhoben und abgeführt wird. Solange und soweit keine Zweifel an der Erfassung der Strommengen und Leistung der EEG-Umlage in ihrer Menge und Höhe bestehen, bedarf es aus meiner Sicht nicht der Offenlegung der tatsächlichen Umlageschuldner.

Im Regelfall hat der Netzlieferant (NL) von der Weiterverteilung hinter dem Netzverknüpfungspunkt ohnehin keine Kenntnis und es für ihn auch irrelevant. Er meldet daher die gesamte Strommenge als an einen Letztverbraucher geliefert und führt entsprechend die EEG-Umlage ab. Aus Sicht des EEG-Umlagesystems besteht kein sachgerechtes Interesse, an die Abwicklung der EEG-Umlage zusätzliche bürokratische Anforderungen wie die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Mitteilung, dass die Vereinfachung „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ genutzt werden soll, zu stellen.

¹ Windparks, in denen mehrere Anlagen von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden, die Infrastruktur des Windparks gemeinsam nutzen (meist über eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft), alle Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angebunden sind und die Betreiber gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen

Diese Anforderung wird vielmehr in einer Vielzahl von Fällen, in denen bei der Meldung eben dieser Zusatz fehlt, zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen – und das, obwohl exakt so viel EEG-Umlage gemeldet und abgeführt wurde, wie bei schuldnerscharfer Betrachtung hätte gemeldet und abgeführt werden müssen. In der Person des Weiterteilers würde nach Auffassung der Bundesnetzagentur weiterhin die Meldepflicht sowie die Pflicht zur Abführung der Umlage bestehen.

Nach diesseitigem Dafürhalten erscheint es für jede mit der EEG-Umlage belastete Strommenge ausreichend, dass sie überhaupt gemeldet und die Umlage abgeführt wurde, gleich von wem und ob dies mit dem Zusatz erfolgt, dass die Vereinfachung „*Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld*“ genutzt wird. Die Melde- und Zahlungspflichten sollten in diesem Sinne eher strommengenbezogen und nicht zwingend schuldnerscharf verstanden werden. Werden die Pflichten bereits auf einer vorgelagerten Stufe, auf der insoweit eigentlich noch gar keine Pflicht bestand, erfüllt, so tritt Erfüllungswirkung auch für den eigentlichen Schuldner ein.

Es wäre daher aus meiner Sicht praxisingerecht, wenn bei einer Belieferung mit Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung davon ausgegangen wird, dass der Kunde (und potentiell Weiterverteiler) konkludent erklärt, dass er mit einer Meldung und Zahlung der EEG-Umlage auf fremde Schuld für eventuell weitergeleiteten Strom einverstanden ist, solange er sich nicht gegenteilig erklärt und dass gleichzeitig eine Meldung solcher potentiellen Weiterleitungen an den ÜNB von der BNetzA nicht erforderlich ist.

Auf diese Weise werden zusätzliche bürokratische Hürden vermieden und es werden zugleich auch Fälle erfasst, in denen Fehlvorstellungen über die Person des Verpflichteten besteht, ohne dass dadurch Strommengen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus entzogen werden. Etwaige Ausgleichsansprüche der verschiedenen (Weiter-)Lieferanten untereinander dürften sich ohne weiteres auf zivilrechtlicher Ebene lösen lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ausschließlich eine Stromlieferung aus dem öffentlichen Netz Gegenstand der EEG-Umlage ist und ist für das EEG-Umlagesystem.

Aufgrund der Ausführungen der BNetzA müsste in allen Fällen, in denen mehrere Beteiligte im Windpark zusammenarbeiten, einem der Beteiligten die bürokratische Pflicht auferlegt werden, dass er dem Stromlieferanten meldet, dass er Weiterverteiler ist, nur damit der Stromlieferant dem ÜNB melden kann, dass im Windpark Strom weiterverteilt wird und der ÜNB diese Information dann praktisch ignoriert, da es für das EEG-Umlagesystem überhaupt nicht von Belang ist.

Zu 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Zu Ziff. 2.2.1 - Maßstab eines geringfügigen Stromverbrauchs

Hier benennt die Bundesnetzagentur eine strikte Obergrenze von 3.500 kWh, bei deren Überschreiten keine Geringfügigkeit mehr gegeben sein soll. Dies gehe zurück auf die Formulierung in der Gesetzesbegründung, wonach „... auf das Jahr bezogen [...] der Jahresverbrauch eines gewöhnlichen Haushaltskunden im Regelfall aber keinen Bagatellverbrauch mehr darstellen [dürfte]“. Zur Bezifferung dessen greift die Bundesnetzagentur offenbar auf einen Musterhaushalt mit drei Personen zurück, dessen Verbrauch üblicherweise mit 3.500 kWh angegeben wird. Dies greift allerdings zu kurz: Nach der energiewirtschaftlichen Definition in § 3 Nr. 22 EnWG sind unter Haushaltskunden Letztverbraucher zu verstehen, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Auch außerhalb des eigentlichen Haushaltsverbrauchs in der eigenen Wohnung sind also größere gewerbliche Stromverbraucher, deren Jahresverbrauch regelmäßig deutlich über 3.500 kWh liegen wird, als Haushaltskunden anzusehen. Derartige Haushaltskunden im energiewirtschaftlichen Sinn

bei der Ermittlung des „gewöhnlichen Haushaltskunden“ völlig auszublenden, erscheint nicht sachgerecht.

Im Ergebnis ist das Festhalten an einer starren Grenze, wie es im Hinweis versucht wird, weder interessengerecht noch (beim Ansatz von 3.500 kWh) im Sinne des EnWG.

Wir sind der Auffassung, dass die Geringfügigkeit immer relativ zum Gesamtverbrauch desjenigen zu beurteilen ist, der die Zuordnung zum eigenen Verbrauch vornehmen will; z.B. weniger als 1% des Stromverbrauchs pro Verbrauchseinrichtung. Bei Windparks sollte anstelle des Verbrauchs die Erzeugung maßgebliches Vergleichskriterium sein.

Ferner schließen wir uns den Ausführungen des Fachverbandes Biogas e.V. an, wonach jegliche Handwerkerleistungen unter die Bagatellgrenze fallen sollen. Hierzu zählen nach unserem Verständnis auch Service- und Wartungsarbeiten in Windparks.

Darüber hinaus finden sich im Leitfaden keine Ausführungen dazu, wie die als geringfügig einzustufenden Strommengen ermittelt werden sollen. Da § 62a EEG 2017 gerade eine separate Messung entbehrlich machen soll, bleibt letztlich nur eine Schätzung der Strommengen. Es wäre wünschenswert, dies im Hinweis klarzustellen sowie Maßstäbe für die Schätzung vorzugeben. Nach diesseitigem Dafürhalten können hier nicht dieselben Maßstäbe angelegt werden wie im Rahmen des § 62b Abs. 3 Satz 3 EEG 2017. Insbesondere erscheint eine „systematische Überschätzung“ nicht angezeigt, da beide Normen unterschiedliche Regelungsziele verfolgen. Im Anwendungsbereich des § 62a EEG 2017 hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, diese Strommengen der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zu unterwerfen. Es kann daher an dieser Stelle nicht bezweckt sein, durch eine systematische Überschätzung der geringfügigen Strommengen wiederum dafür zu sorgen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird. Vielmehr ist hier eine sachgerechte und realistische Schätzung **ohne** (erst recht mehrfache) Sicherheitszuschläge angezeigt.

Abschließend sein noch angemerkt, dass Zwischenzähler, mit denen der Verbrauch von Geräten an einer Steckdose messen könnte, sind so gut wie gar nicht geeicht verfügbar sind.

Unabhängig von den Belangen der Windenergie halten wir es für halte für komplett inpraktikabel und auch nicht sachgerecht, dass neben dem Verbrauch von Bautrocknern auch der Stromverbrauch von Industriestaubsauger und Dampfreiniger (und „leistungsstarke WLAN-Router“ sowie Getränkeautomaten und „Gastro-Kaffee-Maschinen“) nicht geringfügig sein sollen.

Zu Ziff. 2.2 – Grenzbereich der Geringfügigkeit

Bei dem Versuch, eine handhabbare Abgrenzung für die Geringfügigkeit zu definieren, stellt die Bundesnetzagentur zunehmend auf wirtschaftliche Erwägungen ab bzw. darauf, ob es möglich ist, die fraglichen Stromverbräuche zu messen. So heißt es etwa:

„[...] Sofern sich eine Möglichkeit anbietet, fragliche Stromverbräuche durch Messung oder Schätzung nach den Maßgaben von § 62b abzugrenzen, dürfte es generell vorzugswürdig sein, von dieser Abgrenzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. [...]“

„[...] Bleiben hingegen ohnehin nicht nach § 62a EEG zurechenbare Drittmengen nach § 62b EEG messtechnisch oder durch Schätzung abzugrenzen, wird es sich häufig anbieten, die Zurechenbarkeit weiterer fraglicher Verbräuche als Bagatellverbräuche dahinstehen zu lassen und die Drittmengen in dem gleichen Bereich insgesamt abzugrenzen. [...]“

- vgl. Hinweis 2019/2 (Konsultationsfassung, S. 28 –

Die hier aufgestellten Kriterien schränken den Anwendungsbereich des § 62a EEG 2017 ein, ohne dass es hierfür einen Anhaltspunkt im Gesetzeswortlaut gäbe. **Es ist – im Gegensatz zu § 62b EEG 2017 – gerade nicht Tatbestandsmerkmal der Norm, dass eine Messung technisch unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar oder eine Schätzung nicht zulässig ist.** Diese Kriterien durch die „Hintertür“ im Zuge der Auslegung der Geringfügigkeit doch wieder zum Tatbestandsmerkmal zu erheben, erscheint sachfremd und vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Sofern die Voraussetzungen des § 62a EEG gegeben sind, kann der Eigenversorger nach diesseitigem Dafürhalten nicht darauf verwiesen werden, dass eine Messung möglich sei und daher eine Zurechnung zu Eigenstrommengen nicht in Betracht komme.

Zu Ziff. 2.2.5/2.2.6 – Typisierende Beispiele

Diese sind für die Windbranche wenig praktikabel und helfen entsprechend nicht weiter. Trotzdem möchten wir auf folgendes hinweisen:

Bei den typisierenden Beispielen von Verbrauchskonstellationen unter Ziff. 2.2.6 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass in diesen Fällen die Drittverbräuche lediglich zeitweise anfallen. Dies impliziert nach diesseitigem Verständnis, dass bei den unter Ziff. 2.2.5 aufgeführten Beispielgeräten auch die dauerhafte Nutzung an derselben Entnahmestelle noch unter die Geringfügigkeit fällt. Es wird angeregt, dies im Hinweis ausdrücklich klarzustellen.

Unklar ist unter Ziff. 2.2.5 die Unterscheidung zwischen büro- und haushaltsüblichen WLAN-Routern einerseits (Geringfügigkeit bejaht) und besonders leistungsstarken WLAN-Routern andererseits (Geringfügigkeit verneint).

Zu 3: Messen von Strommengen

Auch wir begrüßen es ebenso wie der Fachverband Biogas e.V., dass Messwerte aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen berücksichtigt werden können.

Zu Ziff. 3.2.3 - Unvertretbarer Aufwand

Wie bereits zuvor beschrieben, ist es technisch nicht möglich, die Zuordnung der Querlieferungen eindeutig zu erfassen. Für eine annäherungsweise Zuordnung der Strommengen wäre ein Messkonzept in Verbindung mit einer Datenerfassung erforderlich. Für die Datenerfassung könnte auf verschiedene Methoden zurückgegriffen werden:

1. Geeichte Messeinrichtung: Im besten Fall ist eine geeichte Messeinrichtung bereits mit Errichtung der Anlage installiert worden. Da diese jedoch nicht verpflichtend ist, wird eine bereits vorhandene geeichte Messeinrichtung eher eine Ausnahme darstellen. Je nach Anlagentyp kann diese nachgerüstet werden. Sofern dies möglich ist, muss allerdings von einem unverhältnismäßig hohen finanziellen und technischen Aufwand ausgegangen werden.
2. SCADA-Daten: Eine Alternative zum Einbau einer Messeinrichtung ist das SCADA-System des Windparks. Es gibt Systeme, die die produzierten und verbrauchten Strommengen erfassen. Jedoch ist diese Datenerfassung auch vom Anlagenhersteller und –typ abhängig, sodass hierzu auch keine pauschale Aussage getroffen werden kann.

Beide Varianten sind nach unserem Dafürhalten unverhältnismäßig teuer im Vergleich zu den geringen Strommengen, die es hier zu erfassen gilt.

Die Möglichkeit einer sachgerechten Hochrechnung von Stromverbräuchen mittels repräsentativer, exemplarischer Messungen wäre eine weitere Möglichkeit der Erfassung der Strommengen.

Trotzdem müssen wir auf folgendes hinweisen:

Die Aussage

„Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten der Abgrenzung zu einem nicht unerheblichen Teil Einmalkosten sind, während die EEG-Umlage dauerhaft gezahlt wird“², welche zugleich auch in der Gesetzesbegründung zum EEG zu finden ist,

ist nur begrenzt richtig.

Neben den Einmalkosten des Einbaues sind die regelmäßigen Messkosten, die vom (grundzuständigen) Messstellenbetreiber erhoben werden, zu beachten. Je nach Netzgebiet können diese unterschiedlich ausfallen. z.B. bei Avacon an der Mittelspannung 547,44 Euro p.a. (an der Hochspannung sogar 5.300 Euro p.a.). Zukünftig soll gem. MsbG ein „angemessener“ Jahrespreis gelten. Dass dieser unterhalb von 200 Euro p.a. liegen wird, ist wohl nicht zu erwarten.

Leider ist den Ausführungen der BNetzA nicht zu entnehmen, ab welchem Verhältnis nun eine Unzumutbarkeit gegeben sein soll. Auch das Verhältnis 1:10 bei einem Verhältnis zwischen festgestellter EEG-Umlage und Aufwand für die Feststellung derselben ist ein Verhältnis im grammatikalischen Sinne.

Wir halten es für angemessen, insgesamt ein Verhältnis von Aufwand zur festgestellten Umlage zu diskutieren, also nicht mehr als X-% Messaufwand im Verhältnis zum Umlagebetrag. Eine solche dezidierte Nennung wäre hilfreich für die Praxis aller Beteiligten.

Zu Ziff. 3.2.4 – Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Ausführungen zur Frage, nach welchen Maßstäben die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer umlageerhöhenden Zurechnung zu bestimmen ist, sind insgesamt sehr vage gehalten und bieten in der Praxis für Windenergieanlagen keine handhabbaren Anhaltspunkte. Es ergibt sich lediglich, dass offenbar die (nicht gemessenen) umlagepflichtigen Drittverbräuche zu den verzichteten Umlageprivilegien ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Ab welchem Punkt hier ein Missverhältnis vorliegt, das eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit begründet, bleibt gänzlich unklar. Wünschenswert wäre hier eine klare Positionierung, dass eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit dann gegeben ist, wenn die umlagepflichtigen Drittstrommengen maximal einen bestimmten Prozentsatz der privilegierten Strommengen ausmachen.

Hinzu kommt, dass für die Beurteilung sowohl der Drittstrommengen wie auch der privilegierten Strommengen nicht auf Messwerte zurückgegriffen werden kann, so dass wiederum nur eine Schätzung in Betracht kommt. Auch hier sollte klargestellt werden, nach welchen Maßstäben die Schätzung zu erfolgen hat. Da es an dieser Stelle – anders als bei der Schätzung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 EEG 2017 – nicht darum geht, die Zahlung von zu wenig EEG-Umlage zu verhindern, kommt auch hier keine „systematische Überschätzung“ in Betracht. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass eine sachgerechte, realistische Schätzung ohne Sicherheitszuschläge erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Zu 4: Schätzen von Strommengen

Gemäß dem Hinweis erfordert eine sachgerechte Schätzung, dass die zugrundeliegenden Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter dem tatsächlichen Sachverhalt und den gesetzlichen

² Hinweis (Konsultationsfassung) 2019/2, S. 35 oben

Anforderungen an eine Schätzung gerecht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall der Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung zu zahlen wäre. Demnach müssen die Strommengen systematisch überschätzt werden. Eine Multiplikation der Leistungswerte aller abzugrenzenden Verbrauchseinrichtungen mit den Stunden des jeweiligen Kalenderjahres (8760 h/a) garantiert zwar, dass nicht zu wenig EEG-Umlage gezahlt wird, ist für Windenergieanlagen jedoch nicht realitätsnah. Geht man beispielhaft von einer maximalen Bezugsleistung einer modernen Windenergieanlage von 200 kW aus, kommt man auf eine EEG-Umlage-pflichtige Strommenge von 1.752.000 kWh im Jahr. Windenergieanlagen verbrauchen aber nur dann Strom, wenn sie stillstehen und keinen Strom produzieren. Hinzu kommt, dass auch bei Stillstand nicht alle Verbrauchseinrichtungen in der Windenergieanlage zur selben Zeit mit Volllast betrieben werden. Durch das Beispiel wird deutlich, dass die Annahme in der Konsultationsfassung des Hinweises hinsichtlich der Größenordnung um etwa das 35-fache zu hoch angesetzt ist. Somit wird deutlich, dass es sich in Bezug auf das Verbrauchsverhalten einer Windkraftanlage nicht um eine sachgerechte Schätzgrundlage handelt. Da keine der im Hinweispapier beschriebenen Vereinfachungen hier eindeutig zutreffend sind, ist das Hinweispapier auf Windparkkonstellationen mit Querlieferungen nicht sinnvoll anwendbar.

Zu Ziff. 4.1 – Anforderungen an systematische Überschätzung

Die aufgestellte Forderung, im Rahmen der Schätzung bei jedem mit Schätzunsicherheiten behafteten Schritt eigenständige Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen, überspannt die Anforderungen des § 62b Abs. 3 Satz 3 EEG 2017. Der Gesetzgeber fordert lediglich, dass nicht weniger EEG-Umlage gezahlt werden darf als bei ordnungsgemäßer Messung. Dies darf nicht gleichgesetzt werden mit der Forderung, es müsse in jedem Fall mehr EEG-Umlage gezahlt werden – eine Prämisse, von der offenbar die Bundesnetzagentur ausgeht. Den Anforderungen des § 62b Abs. 3 Satz 3 EEG 2017 wird nach diesseitigem Dafürhalten ein übergreifender Sicherheitszuschlag auf das Endergebnis hinreichend gerecht. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass zu große bürokratische Hürden vermieden werden sollten.

Zu Ziff. 4.1.2 - Kann von der „Worst-Case-Schätzung“ abgewichen werden?

Zu den aufgeführten Beispielen der objektiven Gegebenheiten, in denen von der Worst-Case-Schätzung abgewichen werden kann sollte ein weiterer Umstand hinzugefügt werden:

Eine sich selbst versorgende Energieerzeugungseinheit (-anlage) bezieht keinen Strom, während sie (einspeisend) produziert.

Damit kann einer realitätsfernen Schätzung des Strombezuges von Windenergieanlagen vorgebeugt werden, die sich mit einer Schätzung anhand der Nennbezugsleistung multipliziert mit 8760 Stunden ergäbe.

Pauschale in Anlehnung an § 12a Abs. 3 StromStV

Sinnvoll kann die Annahme einer Pauschale der umlagepflichtigen „internen“ Stromflüsse je Windenergieanlage sein. Hier könnte sich an § 12a Absatz 3 StromStV orientiert werden, der 0,3 % der Bruttostromerzeugung als Strom zur Stromerzeugung (§9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG) einstuft.

Dies könnte auf die EEG-Umlage übertragen werden: Einstufung von 0,3 % der eingespeisten/ vergüteten kWh (am o.g. Beispiel mit Sicherheitszuschlag errechnet) als umlagepflichtige Stromflüsse untereinander.

Begründung: Der ganz überwiegende Strombezug findet in Zeiten von Windmangel statt. In diesem Zeiten stehen alle Windenergieanlagen im Park still. Es finden keine Stromflüsse untereinander statt. Hier erfolgt die Stromversorgung über den Strombezug aus dem Netz. Maximal 10 % des Stillstandes resultiert

aus Stillständen aufgrund von Störung (etc.), in denen Strom von anderen Windenergieanlagen überhaupt bezogen werden könnte (90 % Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, also mit ausreichend Sicherheitszuschlag).

Diese Vorgehensweise passt auch in den Rahmen, dass Stromsteuer- und EEG-Umlage-Meldungen (in den meisten Fällen) die gleichen Strommengen betreffen und die Hauptzollämter u.a. an die Übertragungsnetzbetreiber nach der Stromsteuernovelle Juli 2019 auch Daten hierzu weitergeben können (§ 10a StromStG).

Detailkapitel: Messen und Schätzen für Photovoltaik

Zu 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage

Grundsätzlich ist das Anliegen, eine „faire“ Verteilung der EEG-Umlage berechtigt. Der Aufwand für die Abgrenzung von „Drittlieferungen“ innerhalb von Gebäuden mit gemischten Nutzerstrukturen und komplexen technischen Anlagen darf aber nicht so weit getrieben werden, dass Unternehmen nicht mehr in Erneuerbare Energien-Anlagen investieren wollen und deren Ausbau behindert wird. Der Verweis auf die alternative Volleinspeisung ist an dieser Stelle nicht angemessen und steht den Zielen der EU-Kommission entgegen, die explizit Prosumer-Konzepte unterstützen will. Vielmehr müssen die üblichen Nutzerstrukturen in verschiedenen Gebäudetypen bei der Ausgestaltung der Anforderungen im Sinne der Anwender berücksichtigt und ein angemessener messtechnischer Aufwand ermöglicht werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre möchten wir darauf hinweisen, dass Hinweisblätter zwar eine Hilfestellung darstellen, aber nur gesetzliche Anpassungen Rechtsicherheit bringen können.

Im PV-Großanlagenbereich gibt es viele Parks, die technisch eine Anlage darstellen, aber von unterschiedlichen Gesellschaften betrieben werden. Hier kann es wie bei Windparks Situationen geben, in denen eine Betrachtung der selbstverbrauchten Strommengen relevant ist. Es kann theoretisch sein, dass ein Ausfall innerhalb der Anlage dazu führt, dass der dann notwendige Standby-Verbrauch einer Gesellschaft durch die Produktion anderer Gesellschaften gedeckt wird. Dies betrifft allerdings nur Ausfallzeiten. Eine Messung ist für diese Fälle nicht praktikabel, da der Verbrauch geringfügig ist. Es liegt im Interesse des Betreibers und der Betriebsführung, solche Fälle zu vermeiden.

Grundsätzlich sollte der bei Reparatur- und Service-Arbeiten verbrauchte Strom konkret als Eigenverbrauch deklariert werden. Es kann nicht wünschenswert sein, dass Service-Firmen zum Teil mit eigenen Batteriespeichern anreisen, um diese Problematik zu vermeiden.

Zu 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Zu 2.2.1 Maßstab eines geringfügigen Drittverbrauchs

Ein Orientierungswert für geringfügigen Drittverbrauch ist sehr zu begrüßen. Wir möchten darum bitten, auch klarzustellen, dass dieser Orientierungswert keine generelle Obergrenze darstellt. In der Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz wurde dargestellt, dass es auf die Umstände im Einzelfall und die Höhe des Gesamtverbrauchs ankommt. Bei Betrieben mit großen Stromverbräuchen können danach auch größere Stromverbräuche als 3500 kWh als geringfügiger Verbrauch angesehen werden. Die EU-Kommission benennt eine Bagatellgrenze von 10.000 kWh vor.

Positivliste

Wir begrüßen, dass eine Positivliste eine Orientierung geben kann. Diese muss aber umfassender und für den Anwender nachvollziehbar sein. Wir schlagen deshalb Ergänzungen bzw. Änderungen zur Liste vor:

- Kopierer sollen zu den büroüblichen Standardgeräten gezählt werden.
- WLAN-Router und Netzwerkkomponenten sollten generell als Bagatellverbrauch eingestuft werden. Hier muss anderweitig sichergestellt werden, dass deren Stromverbrauch gesenkt wird. Bei Rechenzentren muss im Einzelfall geprüft werden.
- Von Mitarbeitenden an den Arbeitsplatz mitgebrachte Geräte (z. B. Handyladekabel) gehören zum Selbstverbrauch des Unternehmens. Dem sollte es überlassen werden, ob er seinen Mitarbeitern diesen Service anbietet oder generell private Stromnutzung ausschließt. (sozialadäquat)
- Stromverbräuche von Dritten, die im Auftrag des Unternehmens für das Unternehmen Serviceleistungen durchführen, um den Betrieb zu ermöglichen, sollten nicht als Drittverbrauch sondern als Eigenverbrauch eingestuft werden. Darunter fallen Reinigungsunternehmen ebenso wie Berater, externe Betriebsbeauftragte, Handwerker, Prüfer, etc.. Solange diese Stromverbräuche im Rahmen von Wartung, Unterhalt und Reparatur den Betrieb des Gebäudes bzw. der technischen Anlage gewährleisten und damit der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zugeordnet sind, sollten diese Verbräuche als Eigenverbrauch betrachtet werden. Nur wenn Stromverbräuche von externen Dienstleistern diesen auch in Rechnung gestellt werden, könnte man dies als Stromlieferung bezeichnen.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Bernhard Strohmayer
Referent für Energiemärkte und Mobilität
+49 30 275 81 70 – 22
bernhard.strohmayer@bee-ev.de

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

Philine Derouiche
Syndikusrechtsanwältin
Fachreferentin Energierecht
+49 30 212 341 – 131
P.Derouiche@wind-energie.de

Fachverband BIOGAS e.V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

René Walter
Referatsleitung Energierecht und -
handel
+49 30 81 61 98 46 74
rene.walter@biogas.org

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

Maria Roos
Referentin Solartechnik
+49 30 29 777 88 43
roos@bsw-solar.de